

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Situation der Elternräte nach dem KiFöG M-V

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Hält die Landesregierung die Einrichtung von Kreis- und Landeselternräten für sinnvoll (bitte mit Begründung zu den jeweiligen Ebenen)?

Die Landesregierung hat sich mit § 8 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft bekannt und die gesetzlichen Grundlagen für eine aktive Elternarbeit geschaffen. Insbesondere über § 8 Absatz 5 KiföG M-V wird deutlich, dass die Einrichtung von Kreis- und Stadtelternräten sowie eines Landeselternrates als der genannten Zielstellung förderlich angesehen wird.

2. Wie unterstützt die Landesregierung die Einrichtung und die Arbeit der Kreis- und Landeselternräte?
3. Wie ist insbesondere in finanzieller Sicht die Arbeit der Kreis- und Landeselternräte abgesichert (Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung der beteiligten Elternvertreter etc.)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Absatz 6 KiföG M-V unterstützt die Landesregierung unter anderem mit finanziellen Mitteln in Höhe von 10.000 Euro (Titel 1027 633.14) jährlich für Fahrt- und Übernachtungskosten sowie für notwendige sächliche Kosten die Arbeit eines Landeselternrates, der sich nach Maßgabe des § 8 Absatz 5 KiföG M-V gebildet hat.

4. Wie viele Kreiselternräte haben sich seit der Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern neu gebildet (bitte die Kreise und kreisfreien Städte benennen)?

Nach Kenntnis der Landesregierung hat sich nach der Kreisgebietsreform noch kein Kreiselternrat neu gebildet.

5. Ist aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit sinnvoll, Vertreter der Kreis- und Landeselternräte in den Jugendhilfeausschuss der jeweiligen Ebene zu entsenden?

Auf die Antwort zu Frage 1 und Frage 2 wird verwiesen.

Die Hinzuziehung eines Vertreters von Kreis- und Stadtelternräten sowie des Landeselternrates ist durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden.

6. Zu welchem Zeitpunkt wird die Verordnung gemäß § 24 Abs. 6 KiföG M-V in Kraft treten, die das Nähere zum Verfahren und zur Finanzierung eines Landeselternrats regelt?

Zu dem Referentenentwurf über eine Verordnung gemäß § 24 Absatz 6 KiföG M-V finden derzeit die erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Ressorts statt.